

E 68 - NR/XI. GP.

E n t s c h l i e ß u n g e n
des Nationalrates vom 1. März 1967

zum Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz, betreffend die Übernahme der Bundeshaftung für Kredite an die Felbertauernstraße-Aktiengesellschaft, neuerlich abgeändert wird, (364/408 der Beilagen)

E 67 - NR/XI. GP.

1. Der Bundesminister für Finanzen wird ersucht:
- a) dem Finanz- und Budgetausschuß jeweils die letzte Bilanz und den letzten Wirtschaftsprüfungsbericht der Gesellschaften vorzulegen, für deren Anleihen, Darlehen oder sonstige Schulden die Ermächtigung zur Haftungsübernahme erteilt werden soll;
 - b) dem Nationalrat halbjährlich über die konkreten Bedingungen der Anleihen, Darlehen oder sonstigen Schulden zu berichten, für die seitens des Bundes die Haftung übernommen wurde, soweit sie nicht auf dem Ausführförderungsgesetz beruhen, für die eine besondere Berichterstattung bereits vorgesehen ist, sowie soweit sie nicht die Agrarkredite betreffen.

E 68 - NR/XI. GP.

2. Die Bundesregierung wird ersucht, die Fortsetzung der Felbertauernstraße in Richtung Norden, die Umfahrung von Mittersill und die Einbindung der Felbertauernstraße in die Salzachtalbundesstraße in den Hoheitsbereich der Bundesverwaltung zu übernehmen und für den raschen Ausbau Sorge zu tragen.